

# Auflageprojekt

DIE GEMEINDEVERWALTUNG VON OBEREMS BESCHEINIGT  
 HIERMIT, DASS DAS ZUR ÖFFENTLICHEN VERNEHMLASSUNG  
 ANGESCHLAGENE UND IM AMTSBLATT VOM 15. November 19  
 AUSGESCHRIEBENE GEGENWÄRTIGE PROJEKT VOM 15.11.19  
 BIS 15.12.19... BEI DER GEMEINDEKANZLEI ZUR EINSICHTNAHME  
 AUFGELEGT WAR.

Oberems..... DEN 17. Dezember 19.....

DIE GEMEINDEVERWALTUNG OBEREMS  
 PRÄSIDENT(IN)



DER SCHREIBER  
*[Handwritten signature]*

Vom Staatsrate genehmigt  
 In der Sitzung vom 22. Juni 2022

HOMOLOGIERT DURCH DEN STAATSRAT  
 AN DER SITZUNG VOM .....  
 STEMPELGEBÜHR: Fr. ....  
 Siegelgebühr: Fr. 128.-

STAATSKANZLER

DATUM

STEMPEL

Bestätigt:  
 Der Staatskanzler:

*[Handwritten signature]*


Index	Art der Aenderung / Ergänzung	Datum	Gez.	Gep.
-------	-------------------------------	-------	------	------

Öffentliche Auflage Gewässerraum Gemeinde Oberems

**Auflageprojekt**

**Technischer Bericht**

	Masstab	Erstellt	...
		Geprüft	...
		Gesehen	...
		Datum	Oktober 2019
	Plan Nr.:	Format	-

**Verteiler**

Gemeinde Oberems, Moosmattenstrasse 3, 3948 Oberems	(1 Ex.)
Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL)	(5 Ex.)

**Impressum**

Autor(en): F. Schnider und S. Werlen  
Druckdatum: 4. November 2019  
Seitenzahl: 7  
Anhänge: 5  
Projekt: 230271  
Datei: Ber\_230271\_20191104\_rev1.0

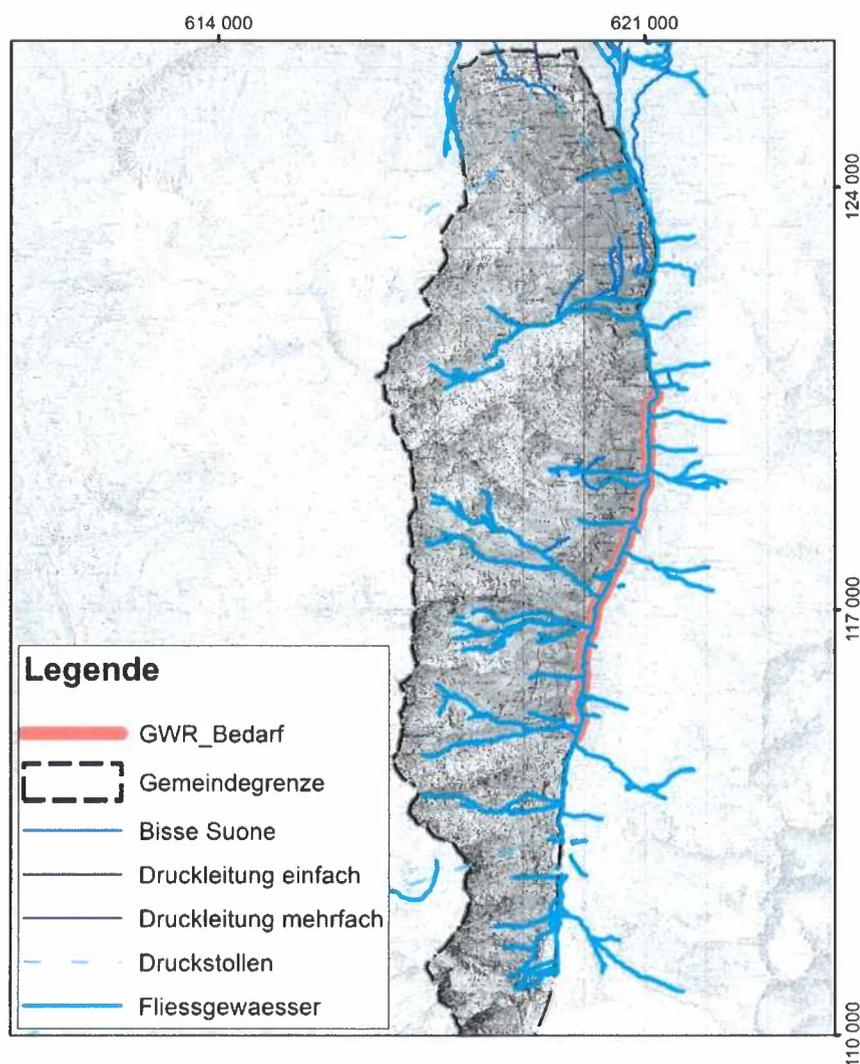
## Inhaltsangabe

1	Kontext / Ausgangslage.....	1
2	Gesetzliche Grundlagen .....	2
3	Festlegung des Gewässerraums .....	2
3.1	Datengrundlagen.....	2
3.2	Notwendigkeit des Gewässerraums .....	3
3.3	Natürliche Gerinnesohlenbreite und Abschnittunterteilung.....	3
3.4	Bestimmung des Gewässerraums und Rechtfertigung für Abweichungen.....	4
4	Schlussbemerkungen / Fazit .....	6
5	Literatur- / Quellenverzeichnis .....	6

## Anhang und Beilagen

## 1 Kontext / Ausgangslage

Die Walliser Gemeinden sind mittels Schreiben vom 14. August 2013 des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt DVBU über die neuen gesetzlichen Grundlagen und den detaillierten Verfahrensablauf betreffend die Festlegung des Gewässerraums informiert worden. Gemäss dem kantonalen Wasserbaugesetz (kWBG) müssen die Gewässerräume spätestens bis zum 31. Dezember 2018 in einem formellen Verfahren festgelegt werden. Ebenfalls muss eine Gemeinde an einem Gewässer mit geplantem Wasserbauprojekt, das noch über keinen genehmigten Gewässerraum verfügt, gleichzeitig mit dem Wasserbauprojekt auch den Gewässerraum öffentlich auflegen und homologieren lassen. Die Gemeinde Oberems beauftragte die wasser/schnee/lawinen - Ingenieurbüro A. Burkard AG in Brig mit der technischen Festlegung der Gewässerräume der Fliessgewässer mit Gewässerraumbedarf. Weiter werden die Dokumente für die öffentliche Auflage vorbereitet. Abbildung 1 zeigt eine Übersicht über das Gewässernetz der Gemeinde Oberems.



**Abbildung 1**

Übersicht über das Gewässernetz der Gemeinde Oberems. Geodatenquellen:  
Bundesamt für Landestopografie Swisstopo und Kanton Wallis

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Das technische Vorgehen für die Festlegung des Gewässerraums und der Inhalt der Dokumente der Planaufgabe stützen sich auf die folgenden gesetzlichen Vorgaben, Merkblätter und Richtlinien von Bund und Kanton.

- > Gewässerschutzgesetz GSchG 814.20 vom 24. Januar 1991 (Stand 01. Januar 2017)
- > Gewässerschutzverordnung GSchV 814.201 vom 28. Oktober 1998 (Stand 01. Mai 2017)
- > Kantonales Gewässerschutzgesetz kGSchG 814.3 vom 16. Mai 2013. Insbesondere Art. 51 kGSchG: neue Bestimmungen kWBG.
- > Kantonales Wasserbaugesetz, kWBG 721.1 vom 15. März 2007  
Inklusive Änderungen gemäss Art. 51 kGSchG (in Kraft ab 01. Januar 2014)  
insbesondere Art. 13 Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers
- > Kantonale Gewässerschutzverordnung kGSchV 721.100 vom 05. Dezember 2007
- > Kantonale Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern 721.200 vom 2. April 2014

## 3 Festlegung des Gewässerraums

### 3.1 Datengrundlagen

#### 3.1.1 Inventar der Gewässer

Die hinsichtlich Gewässerraum zu untersuchenden Gewässer werden im kantonalen Inventar der öffentlichen Gewässer definiert. In Rücksprache mit der Dienststelle für Mobilität (DFM) des Kantons Wallis wurde ein Fliessgewässer (Tabelle 1) mit einem Gewässerraumbedarf definiert. Die Lage und Geometrie des untersuchten Fliessgewässers ist in Abbildung 1 sowie auf dem Datengrundlagen-Plan B1 im Anhang dargestellt.

Fliessgewässer	GWR-Bedarf	Kein GWR-Bedarf
Turtmäna	X	
Seitenbäche der Turtmäna, Ämsgrabu, mehrere Suonen		X (ausserhalb Siedlungsgebiet oder künstliches Gewässer)

**Tabelle 1**

*Gewässerraumbedarf der Fliessgewässer der Gemeinde Oberems.*

#### 3.1.2 Hydrologische Gefahrenkarte und Katalog der Hochwasserschutzprojekte

Die Hydrologische Gefahrenkarte der Turtmäna wurde 2006 durch Bina&Colenco erarbeitet [17].

### **3.1.3 Renaturierungsplanung und –massnahmen**

Im Gebiet Grindjisand ist eine Aufweitung der Turtmänna geplant. Das Projekt wurde im Herbst 2017 aufgelegt und wird für die Ausscheidung des Gewässerraums berücksichtigt.

### **3.1.4 Andere standortbezogene Projekte**

Im Untersuchungsperimeter sind aktuell keine standortbezogenen Projekte zu berücksichtigen.

### **3.1.5 Zonennutzungsplan**

Der Zonennutzungsplan (3. Vorprüfung) [12] inklusive aktuelle Parzellenrasterung [13] ist auf dem Datengrundlagen-Plan B1 im Anhang dargestellt.

### **3.1.6 Schutzinventare**

Die gesamte Gemeinde Turtmann gehört zum regionalen Naturpark Pfyn-Finges. Gemäss [12], [14] und [15] bestehen im Untersuchungsperimeter keine weiteren Schutzzonen.

## **3.2 Notwendigkeit des Gewässerraums**

### **3.2.1 Liste für Gewässer mit Gewässerraumbedarf**

Auf dem Gemeindeterritorium von Oberems wird für die Turtmänna auf dem Abschnitt Vorder Sänntum bis Zer Tänt ein Gewässerraum ausgewiesen (siehe Abbildung 1, Tabelle 1).

### **3.2.2 Liste für Gewässer ohne Gewässerraumbedarf**

Im Untersuchungsperimeter befinden sich mehrere Suonen. Da diese Gewässer künstlich errichtet wurden, kann auf eine Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden. Die vorhandenen Bäche verlaufen ausserhalb des Siedlungsgebietes, daher muss kein Gewässerraum festgelegt werden. Dies gilt auch für die stehenden Gewässer im Untersuchungsperimeter.

In Absprache mit der Dienststelle für Mobilität (DFM) wurde festgelegt, dass für einen Abschnitt der Turtmänna ein Gewässerraum auszuschneiden ist, obwohl sich das Gewässer im Sömmerungsgebiet befindet.

## **3.3 Natürliche Gerinnesohlenbreite und Abschnittunterteilung**

### **3.3.1 Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite der Fliessgewässer**

Die natürliche Gerinnesohlenbreite wurde aufgrund naturnaher Abschnitte bestimmt. Dabei wurde der aktuelle Zustand und alte Luftbilder in die Beurteilung miteinbezogen.

Die **Turtmänna** verläuft in den Abschnitten Tur01 - Tur07 mehrheitlich durch Alp- und Sömmerungsweiden sowie stellenweise durch bewaldetes Gebiet. Aufgrund der Nähe zu der

Erschliessungstrasse des Turtmanntals und vereinzelt kleineren Siedlungen wurden für die Abschnitte Tur02 – Tur06 trotzdem ein Gewässerraum ausgeschieden.

Abschnitt	Bemerkung	Bestehende Gerinnesohlenbreite [m]	Massg. Grundlagen für Bestimmung der nat. Gerinnesohlenbreite	Nat. Gerinnesohlenbreite [m]
Tur01	Alp- und Sömmerungsweiden	-	-	-
Tur02	Alp- und Sömmerungsweiden	5-12	Naturnaher Zustand	10
Tur03	Alp- und Sömmerungsweiden	8-15	Naturnaher Zustand	15
Tur04	Alp- und Sömmerungsweiden	5-10	Naturnaher Zustand	10
Tur05	Alp- und Sömmerungsweiden	10-15	Naturnaher Zustand	15
Tur06	Alp- und Sömmerungsweiden	5-15	Naturnaher Zustand	15
Tur07	Alp- und Sömmerungsweiden	-	-	-

**Tabelle 2**

*Abschnittseinteilung und die Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite.*

Gewässer von mehr als 15 Metern Breite müssen gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern 721.200 vom 2. April 2014 [6] beurteilt werden. Die Turtmänna erfüllt dieses Kriterium jedoch nur auf einzelnen kurzen Teilabschnitten in Ablagerungszonen. Insgesamt entspricht das Gewässer einem kleinen Fliessgewässer und wird daher auf der gesamten untersuchten Länge gemäss den Vorschriften in Art 41 GSchV [2] beurteilt. Bei einer Gerinnesohlenbreite von 15 m unterscheidet sich die Breite des theoretischen Gewässerraumes nur marginal (44.5 m gemäss [2] bzw. 45 m gemäss [6])

### **3.3.2 Abschnittunterteilung**

Das zu untersuchende Gerinne wurde gemäss den gesetzlichen Vorgaben, Merkblätter und Richtlinien von Bund und Kanton in Abschnitte unterteilt (siehe Tabelle 2).

In der Planbeilage B3.1 ist die Lage und die Geometrie der Abschnitte ersichtlich. Auf dem Plan B2 sind repräsentative Querprofile mit Fotos dokumentiert.

## **3.4 Bestimmung des Gewässerraums und Rechtfertigung für Abweichungen**

### **3.4.1 Berechnung des minimalen Gewässerraums**

Der minimale (theoretische) Gewässerraum ist der festzulegende Gewässerraum, welcher für kleine und mittlere Fliessgewässer mit der Formel gemäss GSchV Art. 41a Abs. 1 oder 2 vom Mittelpunkt der Bachsohle aus links- und rechtsufrig bestimmt wird. Der Gewässerraum muss bei der Nutzungsplanung mindestens berücksichtigt werden, falls der betroffene Raum nicht als dicht

überbaut gilt oder aus anderen Gründen reduziert werden kann. Die theoretische Gewässerraumbreite ist in der Tabelle 3 und in der Übersichtstabelle im Anhang A erfasst.

### 3.4.2 Abweichungen vom minimalen Gewässerraums

Aufgrund der Vorgaben GSchV Art. 41a Abs. 3 bis Abs. 4 wird der theoretische Gewässerraum erweitert oder reduziert. Daraus resultiert der effektive Gewässerraum, welcher öffentlich aufgelegt und vom Staatsrat homologiert wird.

Der Gewässerraum dient gemäss Art. 13 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes der Gewährleistung des Hochwasserschutzes, der natürlichen und sozioökonomischen Funktionen des Gewässers, dessen Renaturierung sowie seines Unterhalts und seiner Nutzung. Sind diese Funktionen innerhalb des minimalen Gewässerraums nicht gegeben, ist dieser entsprechend zu erweitern. Eine Reduktion kann erfolgen, wenn das Gebiet dicht überbaut ist.

Aufgrund der hohen Naturwerte im Turtmantal wurde der effektive Gewässerraum der Turtmäna erweitert, so dass die ökologischen Funktionen vollumfänglich erfüllt werden können. Gemäss [16] beträgt die Uferbreite zur Sicherstellung der Biodiversität bei Gewässern von mehr als 5m Breite beidseitig 15m.

Abschnitt	Theo. GWR [m]	Eff. GWR [m]	Bemerkungen bzw. Rechtfertigung für Abweichungen
Tur01	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5a kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden.
Tur02	32	26-63	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b aufgrund ökologischer Interessen stellenweise verschoben und/oder erweitert. Im Grindjisand wird der bestehende GwR des Aufweitungprojektes übernommen (Breite 26-63m)
Tur03	44.5	44.5-55	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b, aufgrund ökologischer Interessen stellenweise verschoben und/oder erweitert
Tur04	32	32-44	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b, aufgrund ökologischer Interessen stellenweise verschoben und/oder erweitert, leichte Anpassungen entlang der Strasse auf Seite Turtmann
Tur05	44.5	44.5-80	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b, beidseitige Erweiterung aufgrund des natürlichen Gewässerverlaufs (Luftbilder von 1941).
Tur06	44.5	44.5	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
Tur07	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5a kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden.

**Tabelle 3**

*Erläuterungen zum theoretischen und effektiven Gewässerraumbedarf der Turtmäna in Oberems.*

### 3.4.3 Lokalisierung der abweichenden Abschnitte

In der Übersichtstabelle im Anhang A sind die abweichenden Abschnitte ersichtlich. Eine Lokalisierung ist über die Planbeilage B3.2 möglich.

## 4 Schlussbemerkungen / Fazit

Die Pläne und Vorschriften wurden geprüft und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Der Gewässerraum des Fliessgewässers Turtmäna kann öffentlich aufgelegt werden.

## 5 Literatur- / Quellenverzeichnis

- [1] Gewässerschutzgesetz GSchG 814.20 vom 24. Januar 1991 (Stand 01. Januar 2014).
- [2] Gewässerschutzverordnung GSchV 814.201 vom 28. Oktober 1998 (Stand 01. Mai 2017).
- [3] Kantonales Gewässerschutzgesetz kGSchG 814.3 vom 16. Mai 2013
- [4] Kantonales Wasserbaugesetz, kWBG 721.1 vom 15. März 2007.
- [5] Kantonale Gewässerschutzverordnung kGSchV 721.100 vom 05. Dezember 2007.
- [6] Kantonale Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern 721.200 vom 2. April 2014.
- [7] Erläuternder Bericht Gewässerschutzverordnung, Bundesamt für Umwelt, BAFU, 20.04.2011.
- [8] Gewässerraum im Siedlungsgebiet: Merkblatt vom 18. Januar 2013 zur Anwendung des Begriffs „dicht überbaute Gebiete“ der Gewässerschutzverordnung.
- [9] Faktenblatt Gewässerraum und Landwirtschaft, BAFU 29. Juni 2012.
- [10] Verfahrensablauf GWR Rundschreiben an Walliser Gemeinden vom 14. August 2013.
- [11] Umgang mit den FFF im Gewässerraum, ARE 04. Mai 2011.
- [12] Zonennutzungsplan Oberems, Stand vom August 2017, 3. Vorprüfung.
- [13] Parzellenplan der Gemeinde Oberems (Turtmantal), Rudaz + Partner SA/AG, Stand vom 14.12.2016.
- [14] Geodaten Kanton Wallis, [https://sitonline.vs.ch/nature\\_paysage\\_foret/nature\\_paysage/de/](https://sitonline.vs.ch/nature_paysage_foret/nature_paysage/de/) Stand August 2018.
- [15] Geodaten swisstopo, <https://www.map.geo.admin.ch> Stand August 2018.
- [16] Leitbild Fliessgewässer Schweiz. Für eine nachhaltige Gewässerpolitik, BAFU (Hrsg.), 2003
- [17] IG BINA/Colenco: Gemeinden Ergisch, Oberems und Turtmann, Schutzkonzept und Hochwassergefahrenkarte, Schlussbericht. Mai 2006.

## Anhang

### A. Übersichtstabelle Gewässerraum mit Erläuterungen

## Beilagen

### B. Planbeilagen

B1. Datengrundlagen Plan

B2. Querprofil-Plan

B3.1 Situationsplan der Abschnitte, Theoretischer Gewässerraum

B3.2 Situationsplan der Abschnitte, Effektiver Gewässerraum

F. Schnider

MSc Umwelt-Natw. ETH

S. Werlen

MSc BFH in Engineering

Dipl. Geograph



## Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:☐	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
<b>Turtmäna</b>										
<b>6112-TUR01</b>		Fliessgewässer (Gebirgsgewässer)								
<b>6112-TUR02</b>		Fliessgewässer (Gebirgsgewässer)	10.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		32	26-63	reduziert/respektiert/erweitert	Abschnitt Grindjisand wurde übernommen von der Auflage im Herbst 2017. weitere Anpassungen aus topografischen und ökologischen Gründen	
<b>6112-TUR03</b>		Fliessgewässer (Gebirgsgewässer)	15.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		44.5	44.5-55	respektiert/erweitert	Erweiterung bis Strasse auf Seite Turtmann	
<b>6112-TUR04</b>		Fliessgewässer (Gebirgsgewässer)	10.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		32	32-44	respektiert/erweitert	leichte Anpassungen entlang der Strasse auf Seite Turtmann	
<b>6112-TUR05</b>		Fliessgewässer (Gebirgsgewässer)	15.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		44.5	44.5-80	erweitert	erweitert aufgrund des früheren Gewässerverlaufes (Schwemmebene)	
<b>6112-TUR06</b>		Fliessgewässer (Gebirgsgewässer)	15.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		44.5	44.5	respektiert		



## Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus: <input type="checkbox"/>	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
<b>6112-TUR07</b>		Fliessgewässer (Gebirgschwässer)								